

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Hildesheim

vom 27.09.2022 in der Fassung vom 17.11.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2022, Inkrafttreten 13.10.2022)
(1. Änderung für den Landkreis Hildesheim 2025, Inkrafttreten 01.01.2026)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl., S. 191), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl., S. 700), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadtbibliothek erhebt von ihren Benutzerinnen und Benutzern Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem jeweiligen Gebührentatbestand der Gebührenziffer 1 des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 2 Ausleihgebühren

Für die Ausleihe von Medien fällt grundsätzlich keine gesonderte Ausleihgebühr an. Ausgenommen hiervon sind die Medien aus der Mediengruppe „Bestseller“. Die Höhe der Gebühr für die Entleihung solcher Medien richtet sich nach Ziffer 5.5 des Kostentarifs (Anlage).

§ 3 Bearbeitungs- und Ersatzgebühren

- (1) Muss aufgrund von Beschädigungen oder dem Verlust von Medien oder Medienteilen eine Ersatzanschaffung durch die Bibliothek vorgenommen werden, hat der Benutzer/die Benutzerin eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Gebührenziffer 4 des Kostentarifs (Anlage). Eine geringere Bearbeitungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Benutzer/die Benutzerin die Ersatzbeschaffung des Mediums selbst vornimmt.
- (2) Für den Ersatz von verlorenen oder beschädigten Benutzerausweisen fällt eine Ersatzgebühr nach der Gebührenziffer 4 des Kostentarifs (Anlage) an.

§ 4 Servicegebühren

Die Stadtbibliothek erhebt Servicegebühren für besondere Dienstleistungen, wie Vormerkung, Ausdrucke, Kopien. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenziffer 5 des Kostentarifs (Anlage).

§ 5 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtige/r ist der/die Benutzer/in bzw. bei Minderjährigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 6 Kosten, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, soweit diese im anliegenden Kostentarif (Anlage) festgelegt sind. Auslagen sind insbesondere der Stadtbibliothek entstandene Kosten im Auswärtigen Leihverkehr.
- (2) Die Gebührenschuld für Bibliotheksausweise aller Art entsteht und wird fällig mit Ausstellung des jeweiligen Ausweises. Die Gebührenpflicht bei Gebühren im Auswärtigen Leihverkehr entsteht und wird fällig bei Abgabe der Fernleihbestellung.

Die Gebührenpflicht entsteht weiter:

- bei Sondernutzungsgebühren mit Eintritt der Säumnis,
- bei Bearbeitungsgebühren mit Vornahme der Amtshandlung oder sonstiger Verwaltungstätigkeit,
- bei Benutzung der Multifunktionsgeräte, des Druckers und des Internets an den PC-Arbeitsplätzen sofort bei Nutzung,
- bei Ausleihe von Bestsellern gem. § 12 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hildesheim.

§ 7 Mahnung und Vollstreckung

- (1) Werden Medien über die ordentliche Leihfrist hinaus ausgeliehen, hat der/die Benutzer/in eine Sondernutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gebührenziffer 2 des Kostentarifs (Anlage) richtet.
- (2) Der/die Benutzer/in werden nach Überschreitung der ordentlichen Leihfrist um mehr als vier Wochen zusätzlich kostenpflichtig gemahnt. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der Gebührenziffer 3 des Kostentarifs (Anlage).
- (3) Kommt der/die Benutzer/in der Mahnung nicht nach, so kann die Stadtbibliothek die Herausgabe der Medien und die angefallenen Gebühren kostenpflichtig vollstrecken.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 27.09.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Hildesheim – Kostentarif

1 Benutzungsgebühren

1.1 Jahresausweis für Erwachsene	30,00 €
1.2 Jahresausweis für zwei Erwachsene eines gemeinsamen Haushalts (Partnerkarte)	40,00 €
1.3 Jahresausweis ermäßigt:	15,00 €
• Für Empfänger / Empfängerinnen von ○ Bürgergeld nach dem SGB II, ○ Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, ○ Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, ○ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz • Schüler / Schülerinnen über 18 Jahre, Studierende • Inhaber / Inhaberinnen der Ehrenamtskarte • Absolvierende des Bundesfreiwilligendienstes, Freiwillige im FSJ, FKJ, FÖJ u. ä.	
1.4 Vierteljahresausweis für Erwachsene	10,00 €
1.5 Jahresausweis für die / den gesetzlichen Vertreter / Vertreterin eines Kindes unter 7 Jahren	kostenlos
Jahresausweis für Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenlos
1.6 Jahresausweis für Mitarbeitende von nicht kommerziellen, kulturellen und sozialen Institutionen sowie von Bildungseinrichtungen (Institutionsausweis)	
☐ beschränkt auf Medien aus der Kinder- und Jugendbücherei	kostenlos
☐ ohne Ausleihbeschränkungen	15,00 €

2 Sondernutzungsgebühren bei Leihfristüberschreitung

2.1 Erwachsene, je Medieneinheit und angefangene 1. bis 4. Woche	1,50 €
2.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, je Medieneinheit und angefangene 1. bis 4. Woche	0,20 €

3 Mahnung und Vollstreckung

3.1 Mahnung nach Überschreitung der ordentlichen Leihfrist um mehr als 4 Wochen, zusätzlich zu den Sondernutzungsgebühren	5,50 €
3.2 Vollstreckung nach Überschreitung der ordentlichen Leihfrist um mehr als 8 Wochen: Vollstreckungsgebühren zusätzlich zu den Sondernutzungs- und Mahngebühren	

4 Bearbeitungs- und Ersatzgebühren

4.1 Kosten der Ersatzbeschaffung bei Beschädigung oder Verlust von Medien bzw. Medienteilen (z.B. Cover, Beilagen) entsprechend des Wiederbeschaffungswertes des Mediums durch den/die Benutzer / Benutzerin zuzüglich Bearbeitungsgebühr pro Medium:	3,00 €
---	--------

wahlweise

Kosten der Ersatzbeschaffung entsprechend des Wiederbeschaffungswertes der Medieneinheit

durch die Bibliothek zuzüglich Bearbeitungsgebühr pro Medium	5,50 €
4.2 Ersatz von beschädigten oder verlorenen maschinenlesbaren Etiketten	3,00 €
4.3 Ersatz von Hüllen für Non-Book-Medien	aktuelle Beschaffungskosten
4.4 Ersatzausweis Erwachsene	5,50 €
4.5 Ersatzausweis Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,00 €
4.6 Anschriftenermittlung aufgrund einer nicht vorliegenden aktuellen Adresse	2,00 €

5 Servicegebühren

5.1. Vorbestellung	0,50 €
5.2 Auswärtiger Leihverkehr je Einzelbestellung	2,50 €
Darüber sind Kosten, die der Bibliothek im Rahmen der Leihverkehrsordnung entstehen, von der Benutzerin / dem Benutzer zu tragen, Leihverkehrsgebühren werden als Kostenerstattung auch von Personen und Institutionen erhoben, die von der Zahlung der Jahresgebühr befreit sind.	
5.3 Benutzung eines Internet-Arbeitsplatzes je angefangene 60 Minuten ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer	1,00 €,
Benutzung des Bibliotheks-WLANS	kostenlos
Benutzung eines Druckers, je Ausdruck A4 (schwarz-weiß)	0,25 €,
	ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
Benutzung eines Druckers, je Ausdruck A4 (farbig)	0,50 €
	ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
5.4 Fotokopie	
DIN A4 schwarz-weiß 0,25 €	DIN A4 farbig 0,50 €
DIN A3 schwarz-weiß 0,50 €	DIN A3 farbig 1,00 €
5.5 Ausleihgebühr für Medien aus der Mediengruppe „Bestseller“ je Medieneinheit	2,00 €
5.6 Verbuchen von Medien ohne vorliegenden gültigen Bibliotheksausweis	2,00 €